

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1295/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 5. August 2005**  
**zur Festsetzung der Kürzung der Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 2004/05**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 603/95 wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(2)</sup> ersetzt. Diese Verordnung gilt seit dem 1. April 2005, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem das Wirtschaftsjahr 2005/06 begonnen hat. Folglich ist die Verordnung (EG) Nr. 603/95 für die Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für das Wirtschaftsjahr 2004/05 weiterhin anzuwenden.

(2) In Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 sind die Beihilfen festgesetzt, die den Verarbeitungsunternehmen für künstlich getrocknetes bzw. sonnentrocknetes Futter im Rahmen der garantierten Höchstmengen nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 derselben Verordnung zu gewähren sind.

(3) Die Mengen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(3)</sup> für das Wirtschaftsjahr 2004/05 mitgeteilt haben, umfassen die am 31. März 2005 eingelagerten Mengen, für die gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 382/2005 der Kommission vom 7. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des

Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter <sup>(4)</sup> die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 vorgesehene Beihilfe gewährt werden kann.

(4) Aus den mitgeteilten Angaben geht hervor, dass die garantierte Höchstmenge für künstlich getrocknetes Futter um 16 % überschritten worden ist.

(5) Deshalb muss die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 gekürzt werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 vorgesehene Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter verringert auf:

— 64,36 EUR/t in der Tschechischen Republik,

— 56,40 EUR/t in Griechenland,

— 54,11 EUR/t in Spanien,

— 57,02 EUR/t in Italien,

— 63,24 EUR/t in Litauen,

— 59,04 EUR/t in Ungarn,

— 65,55 EUR/t in den übrigen Mitgliedstaaten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114.

<sup>(3)</sup> ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1413/2001 (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 8).

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 8.3.2005, S. 4.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---